

Wer die Parteiprinzipien in der Kaderarbeit verletzt, nicht die notwendige Wachsamkeit übt, Mitarbeiter auf Grund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen, persönlicher Ergebenheit oder Herkunft aus derselben Gegend auswählt, ist zur Verantwortung zu ziehen.

3. Das Parteimitglied hat das Recht:

- a) in seiner Parteiorganisation, auf den Parteiversammlungen und in der Parteipresse an der Erörterung aller Fragen der Politik der Partei und ihrer praktischen Arbeit teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten, seine Meinung frei zu äußern, bis die Organisation ihren Beschluß gefaßt hat;
- b) in Parteiversammlungen, auf Parteikonferenzen und Parteitagen sowie auf Plenartagungen der leitenden Parteiorgane Kritik an der Tätigkeit der Mitglieder und Funktionäre der Partei, unabhängig von ihrer Stellung, zu üben. Parteimitglieder, die die Kritik unterdrücken oder bewußt die Unterdrückung der Kritik dulden, sind zur Verantwortung zu ziehen;
- c) an der Wahl der Parteiorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
- d) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Parteiorganisation zu seinem Verhalten und seiner Tätigkeit Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden;
- e) sich mit jeder Frage an jedes höhere Organ der Partei bis zum Zentralkomitee zu wenden und eine auf das Wesen der Sache eingehende Antwort auf seine Eingabe zu verlangen.

4. Die Aufnahme als Parteimitglied erfolgt ausschließlich individuell. In die Mitgliedschaft der Partei werden bewußte, aktive, der Partei und dem Sozialismus treu ergebene Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, Angestellte und andere Werkstätige aufgenommen, deren Kandidatenzeit abgelaufen ist.

Für die Aufnahme von Kandidaten als Parteimitglieder gelten folgende Bestimmungen :

- a) der Kandidat, dessen Kandidatenzeit abläuft und der Mitglied der Partei werden will, stellt in seiner Grundorganisation einen Aufnahmeantrag, dem die Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern beizufügen sind.

Die Bürgen müssen wenigstens zwei Jahre Mitglied der Partei sein und den Kandidaten mindestens ein Jahr aus gemeinsamer beruflicher Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit kennen. Sie tragen vor der Partei die Verantwortung für eine objektive, sachliche Beurteilung über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten.

1. Anmerkung:

Bei der Aufnahme von Mitgliedern des sozialistischen Jugendverbandes in die Partei wird die Empfehlung der Kreisleitung der FDJ der Bürgschaft eines Parteimitgliedes gleichgestellt.

2. Anmerkung:

Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees enthalten sich der Übernahme von Bürgschaften;

- b) die Aufnahme in die Partei erfolgt auf der Mitgliederversammlung der Grundorganisation. Sie wird auf der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen und tritt nach Bestätigung durch die Kreisleitung in Kraft.

Bei der Behandlung der Parteiaufnahme ist die Anwesenheit der Bürgen nicht unbedingt erforderlich;

- c) die Mitgliedschaft wird von dem Tag an gerechnet, an dem der Kandidat von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation als Mitglied aufgenommen wurde;
- d) ehemalige Mitglieder der befreundeten Parteien können entsprechend den allgemeinen Grundsätzen in die Partei aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme als Kandidat ist die Bestätigung durch die Bezirksleitung erforderlich;